

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig

Auf der Grundlage

- der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)
 - des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
 - des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (SächsNRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1997 (SächsGVBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940),
 - des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
 - der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700),
 - des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908),
 - der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533),
 - des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
 - des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280),
- hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 15. Dezember 2022 (Beschluss VII-DS-07007/22, veröffentlicht im Elektronischen Amtsblatt der Stadt Leipzig Nr. 23.A/22 vom 22. Dezember 2022) folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Aufgaben und Umfang der städtischen Abfallwirtschaft	2
§ 2	Begriffsbestimmung	3
II	Anschluss und Benutzung	6

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 5 Auskunftspflicht und Betretungsrecht	7
§ 6 Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung	7
III Anfall, Überlassung, Sammlung und Transport	7
§ 7 Voraussetzung für die Entsorgungspflicht, Überlassung	7
§ 8 Anzeige- und Antragspflicht	8
§ 9 Abfallbehälter	9
§ 10 Standort, Bereitstellplatz und Transport der Abfallbehälter	11
§ 11 Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter	12
§ 12 Unterbrechung der Abfallentsorgung	14
IV Behandlung einzelner Abfallarten	14
§ 13 Bioabfälle	14
§ 14 Getrenntsammlung weiterer Abfälle	15
§ 15 Wertstoffhöfe / stationäre Schadstoffsammlung	17
§ 16 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen	18
§ 17 Ausgeschlossene Abfälle	18
V Gebührenpflicht, Datenschutz und Ordnungswidrigkeiten	18
§ 18 Gebühren	18
§ 19 Datenschutz	19
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	19
VI Inkrafttreten	20
§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	21
Anlage 1 Nicht ausgeschlossene Abfälle	22
Anlage 2 Mindestbehältervolumen / Einwohnergleichwerte für Gewerbe	24
Anlage 3 Anforderungen an den Bereitstellplatz / Standplatz für Abfallbehälter	25
Anlage 4 Kriterien für die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung	26
Anlage 5 Anforderungen bei Bereitstellungstransport gemäß § 10 Abs. 3 AWS	27

I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Umfang der städtischen Abfallwirtschaft

- (1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sie betreibt die Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig (nachfolgend Stadtreinigung Leipzig genannt).
- (2) Die Abfallentsorgung durch die Stadt betrifft alle in ihrem Gebiet angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen soweit diese nicht gemäß § 17 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht Dritter bedienen.

- (3) Jeder hat das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, insbesondere auch durch Maßnahmen, die der Verringerung ihrer Menge, der schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Menschen und Umwelt oder des Gehalts an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen dienen. Ferner hat jeder zur Abfallvermeidung beizutragen, in dem er dafür Sorge trägt, dass Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Können Abfälle nicht vermieden werden, sind diese nach den Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu sammeln.

Die Stadt trägt zur Erreichung der Ziele einer am Leitbild der Nachhaltigkeit orientierten Abfallbewirtschaftung vorbildhaft bei. Dabei wirkt sie insbesondere auf die in Satz 1 genannten Ziele der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung von Abfällen hin.

- (4) Die Stadtreinigung Leipzig berät private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und Auswirkungen nicht ordnungsgemäßer Entsorgung auf die Umwelt. Sie macht auf die Verwendung umweltfreundlicher, langlebiger Produkte aufmerksam und gibt für Erzeugnisse, die kein Abfall sind, Hinweise zur Wiederverwendung. Dazu weist sie auf Einrichtungen zur Erfassung und Wiederverwendung hin und gibt Empfehlungen auf eine ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll. Sie berät über die Pflichten zur getrennten Sammlung von Abfällen und gibt Hinweise zu Rücknahmepflichten und geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Abfälle zur Beseitigung

1. **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, durch die Stadt nicht gesondert zur Verwertung erfasst werden und regelmäßig in den üblichen Restabfallbehältern (s. § 9 (2)) gesammelt werden können. Sie werden auch als Restabfälle bezeichnet.

Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- und Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen.

2. **Gewerbliche Abfälle zur Beseitigung** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (mit Ausnahme der in § 2 (1) Nr. 1 genannten Abfälle), für die die Erzeuger und Besitzer keine gesonderten Verwertungswege erschließen und die Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

- (2) **Abfälle zur Verwertung** im Sinne dieser Satzung sind solche, die durch die Stadt gesondert erfasst und einer Verwertung zugeführt werden. Dazu gehören: Alttextilien und Altschuhe, Bioabfälle, Papier und Pappe, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, Sperrmüll, Altholz und Altgeräte.
- (3) **Altgeräte** im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. Sie werden auch als Elektroaltgeräte bezeichnet.
- (4) **Altglas** im Sinne dieser Satzung ist Verpackungsglas, welches zum Zweck der Wiederverwertung gesammelt wird. Dazu gehören Glasverpackungen für Lebensmittel wie Flaschen und Konservengläser und pharmazeutische und kosmetische Glasbehälter wie Medizinfläschchen und Cremetiegel. Nicht dazu zählen Trinkgläser oder Haushaltsgeschirr aus Glas sowie Bauglas.
- (5) **Altholz** im Sinne dieser Satzung ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der keine schadstoffbelastenden Stoffe enthält und üblicherweise im Sperrmüll enthalten ist, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht zum Altholz gehören Abfälle aus Holz, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, wie beispielsweise Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune und Pfosten.
- (6) **Alttextilien** im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien. Haushaltstextilien umfassen Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Zu Bekleidungstextilien zählen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires sowie Schuhe. Textile Bodenbeläge sind ausgenommen.
- (7) **Altmedikamente** im Sinne dieser Satzung sind nicht mehr benötigte oder überlagerte Arzneimittel aus privaten Haushaltungen. Altmedikamente enthalten chemische Wirkstoffe und dürfen aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohles nicht gemeinsam mit Abfällen gemäß Absatz 1 und 2 gesammelt und transportiert werden.
- (8) **Batterien** im Sinne dieser Satzung sind aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie sowie entsprechende Batteriearten oder Akkumulatoren. Dazu zählen auch Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können, ausgenommen Fahrzeug- und Industriebatterien.
- (9) **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne dieser Satzung sind bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende mineralische und weitere nicht mineralische Abfälle, wie z. B. Baustellenabfälle, Brandabfälle, Bodenaushub, Steine, Straßenaufbruch.
- (10) **Befahrbare Straße.** Eine Straße ist im Sinne dieser Satzung mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn sie so befestigt ist, dass sie mit einer Gesamtlast von 26 Tonnen und

einer Achslast von 18 Tonnen und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd ohne unzumutbare Gefährdung von einem durch die Stadtreinigung Leipzig vorgehaltenen Sammelfahrzeug befahren werden kann. Eine Straße gilt jedenfalls dann nicht mehr als mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn die für das Sammelfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite weniger als 3,55 Meter beträgt oder die lichte Höhe 4,20 Meter unterschreitet.

Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn zusätzlich ein für die Sammelfahrzeuge ausreichender Wendepunkt von mindestens 20 Metern Durchmesser vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese nur befahrbar, wenn die o. g. Anforderungen erfüllt sind und zudem der Eigentümer die Einfahrtgenehmigung in das Privatgrundstück bzw. die Privatstraße schriftlich erteilt hat.

- (11) **Bereitstellplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße, auf dem die Behälter am Entsorgungstag vom Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zur Leerung bereitgestellt werden.
- (12) **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
1. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen,
 2. Gartenabfälle aus Haus- und Vorgärten,
 3. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die denen in den Nummern 1 und 2 genannten Abfällen nach Art, Menge, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (13) **Eigentümer** eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung ist der/die als Eigentümer/Eigentümerin im Grundbuch Eingetragene. Diesem gleichgestellt sind Wohnungseigentümergeinschaften nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sowie in der angegebenen Reihenfolge
- a) die Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen.
- (14) Ein **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke im Sinne des Grundstücksrechtes handelt. Teile eines Grundstücks zählen nicht als separates Grundstück.
- (15) **Kunststoffe** im Sinne dieser Satzung sind ausgediente, sperrige Gegenstände aus Kunststoff wie sie in privaten Haushaltungen anfallen.
- (16) **Marktabfälle** im Sinne dieser Satzung sind auf Märkten anfallende Abfälle zur Beseitigung.

- (17) **Metalle** im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände aus Metall, die ausgedient haben.
- (18) **Papier und Pappe** im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Umschläge, Prospekte, Kataloge, Knüllpapier und sonstige verwertbare Altpapiere und Pappen, die keine verunreinigten Verpackungen sind.
- (19) **Schadstoffe** im Sinne dieser Satzung sind gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe oder Produkte, die aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohls nicht gemeinsam mit sonstigen Abfällen gesammelt, transportiert und beseitigt werden dürfen (gefährliche Abfälle). Das sind zum Beispiel Pflanzen- und Holzschutzmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farbreste, Säuren, Laugen, Salze, Haushaltschemikalien und die Verpackungen der genannten Schadstoffe mit Restinhalten.
- (20) **Sperrmüll** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die auf Grund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit Restabfällen in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können. Abfälle aus Baumaßnahmen und Renovierungen, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile gehören nicht zum Sperrmüll.
- (21) **Standort** im Sinne dieser Satzung ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter zwischen den Leerungstagen dient.

II – Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten haben das Recht, die auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle im Rahmen des § 1 dieser Satzung der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe des § 17 KrWG überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen, soweit sie nicht gemäß § 17 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

- (3) Die Anschlusspflichtigen nach Absatz 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung dieser Satzung sind verpflichtet, diese der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen, soweit sie nicht gemäß § 17 dieser Satzung ausgeschlossen sind.
- (4) Vom Anschluss- und Benutzungszwang der Bioabfallentsorgung kann sich der Anschlusspflichtige gemäß §§ 8 (5), 13 (1) befreien lassen.
- (5) Je Grundstück sind pro Kalenderjahr zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung mindestens 4 Behälterleerungen vorgeschrieben (Pflichtleerung). Ausgenommen davon sind Abfallpressen.

§ 5 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben den Mitarbeitern der Stadt über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, auf Anforderung auch schriftlich, unter Einhaltung gesetzter Fristen Auskunft zu geben.
- (2) Den Mitarbeitern der Stadt und beauftragten Dritten ist bei Bedarf ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen zu verschaffen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (3) Die Mitarbeiter der Stadt haben sich mit ihrem Dienstausweis bzw. durch Vollmacht auszuweisen.

§ 6 Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zur Beförderung von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

III – Anfall, Überlassung, Sammlung und Transport

§ 7 Voraussetzung für die Entsorgungspflicht, Überlassung

- (1) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung in den Sammelbehältern am Leerungstag an der nächsten befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt sind.
- (2) Weitere überlassungspflichtige Abfälle, die nicht über die zugelassenen Behälter gesammelt werden, gelten als angefallen, wenn sie vom Abfallerzeuger oder -besitzer an den Wertstoffhöfen der Stadt während der Öffnungszeiten übergeben werden, bzw. zur vereinbarten Abholung am Grundstück bereitstehen.

Die Stadtreinigung Leipzig behält sich vor, aus dem Sperrmüll gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände, die sich in gutem Zustand befinden, auszusondern und der Wiederverwendung zuzuführen. Gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände können an den bekanntgegebenen Wertstoffhöfen und Annahmestellen zur Wiederverwendung überlassen werden.

- (3) Schadstoffe gelten mit der Abgabe durch den Erzeuger oder Besitzer am Schadstoffmobil oder an der stationären Schadstoffsammlung als angefallen.
- (4) Eine Durchsuchung der angefallenen Abfälle nach verloren gegangenen Gegenständen erfolgt durch die Stadtreinigung Leipzig nicht. Auch die Durchsuchung oder Entnahme der angefallenen Abfälle durch Dritte ist untersagt, sofern keine schriftliche Erlaubnis der Stadtreinigung Leipzig vorliegt. Das gilt ebenfalls für die Entnahme von Papier und Pappe aus den Blauen Tonnen.

§ 8 Anzeige- und Antragspflicht

- (1) Den Neuanschluss eines Grundstückes hat der Anschlusspflichtige bei der Stadtreinigung Leipzig mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Nutzung des Grundstückes schriftlich zu beantragen und folgende Angaben vorzulegen:
 - (a) seine vollständige Adresse einschließlich Vor- und Zunamen,
 - (b) die Anschrift des betreffenden Grundstückes,
 - (c) die Zahl der amtlich gemeldeten Personen,
 - (d) die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter,
 - (e) die Größe (mit Maßangabe) der Gartenfläche, einschließlich Rasenfläche, die bei beabsichtigter Eigenverwertung für die Aufbringung des Komposts zur Verfügung steht sowie die Art der Kompostiereinrichtung einschließlich aussagekräftiger Fotonachweise,bei Anschluss von Gewerbegrundstücken gemäß Anlage 2 außerdem
 - (f) die Branche und Anzahl der Abfallerzeuger,
 - (g) die Anzahl der Beschäftigten, Plätze, Betten, Schüler und Schülerinnen / Kinder.
- (2) Jeder Wechsel des Anschlusspflichtigen ist der Stadtreinigung Leipzig vom vorherigen oder neuen Anschlusspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.
- (3) Veränderungen der Anzahl oder Größe der benötigten Abfallbehälter und andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Anschlusspflichtigen mindestens einen Monat im Voraus unter Angabe der Adresse, der Standortnummer und des Grundes für die Veränderung bei der Stadtreinigung Leipzig schriftlich zu beantragen.
- (4) Bei Abmeldung eines Grundstückes von der Abfallentsorgung oder sonstigen Änderungen des Behälterbestandes hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Stadtreinigung Leipzig zur Abholung bzw. zum Tausch zeitnah Zugang zu

den Behältern erhält. Der geplante Abhol- bzw. Tauschtermin wird dem Anschlusspflichtigen bzw. dessen Bevollmächtigten mitgeteilt.

- (5) Die beabsichtigte ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Bioabfällen ist mindestens einen Monat im Voraus bei der Stadtreinigung Leipzig durch den Anschlusspflichtigen schriftlich zu beantragen oder deren Einstellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Bereitstellplatz der Abfallbehälter am Leerungstag ist bei Neuanlage oder Änderung einen Monat im Voraus schriftlich der Stadtreinigung Leipzig anzuzeigen.
- (7) Verlust oder Beschädigung der Abfallbehälter sind der Stadtreinigung Leipzig durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die für die Anzeigen bzw. Anträge zu verwendenden Formulare sind bei der Stadtreinigung Leipzig im „täglich rausgeputzt – Unser Laden fürs Beraten“, Hainstraße 17a, erhältlich oder über die Internetseite (www.stadtreinigung-leipzig.de) abrufbar.

§ 9 Abfallbehälter

- (1) Restabfälle und Bioabfälle dürfen nur in den von der Stadtreinigung Leipzig zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden.
- (2) Es sind folgende amtlich gekennzeichnete Behälter zugelassen:
 - 60-Liter-Restabfallbehälter,
 - 80-Liter-Restabfallbehälter,
 - 120-Liter-Restabfallbehälter,
 - 240-Liter-Restabfallbehälter,
 - 1 100-Liter-Restabfallbehälter,
 - 60-Liter-Biotonne,
 - 120-Liter-Biotonne,
 - 240-Liter-Biotonne,
 - Abfallgroßcontainer,
 - Abfallpresse,
 - amtlich gekennzeichneter 60-Liter-Restabfallsack,
 - amtlich gekennzeichneter 100-Liter-Gartenabfallsack.

Bei besonderen baulichen Bedingungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen der Einsatz von Spezialpressen (Fremdpressen) genehmigt werden.

- (3) Für die Sammlung von Restabfällen aus Haushaltungen wird der Behälterbedarf je Grundstück in Abhängigkeit vom Leerungsturnus nach folgendem Schlüssel ermittelt:
Je amtlich gemeldete Person sind bei regulärem 14-täglichen Turnus mindestens 20 Liter und bei verkürztem wöchentlichen Turnus mindestens 10 Liter vorzuhalten (Mindestbehältervolumen Restabfall).

- (4) Für die Sammlung von Bioabfällen aus Haushaltungen, die über die Biotonne gesammelt werden, wird der Behälterbedarf je Grundstück in Abhängigkeit vom Leerungsturnus nach folgendem Schlüssel ermittelt:

Je amtlich gemeldete Person sind bei regulärem 14-täglichen Turnus mindestens 10 Liter und bei verkürztem wöchentlichen Turnus mindestens 5 Liter vorzuhalten (Mindestbehältervolumen Bioabfall).
- (5) Für die Sammlung von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung wird der Behälterbedarf nach den Einwohnergleichwerten laut Anlage 2 ermittelt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Abfälle zur Beseitigung anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen das sich aus Absatz 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Absatz 3 vorzuhaltende Behältervolumen angerechnet werden.
- (7) Das nach Absätzen 3, 4 bzw. 5 berechnete vorzuhaltende Behältervolumen wird auf zugelassene Abfallbehältergrößen aufgerundet.
- (8) Unabhängig vom vorzuhaltenden Mindestbehältervolumen nach Absätzen 3, 4 bzw. 5 hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird, damit keine Behälterüberfüllungen und Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) auftreten.
- (9) Die Stadtreinigung Leipzig ist zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung berechtigt, insbesondere bei unterlassener Anmeldung an die Abfallentsorgung, bei Nichteinhaltung des Mindestbehältervolumens oder bei mehr als zweimaligem Auftreten von Nebenablagerungen und / oder Behälterüberfüllungen innerhalb von drei Monaten oder nicht ausreichendem Behältervolumen, dieses auch ohne Antrag oder Einwilligung des Anschlusspflichtigen auf das sachlich begründete Maß zu erhöhen. Hiervon wird der Anschlusspflichtige von der Stadtreinigung Leipzig schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (10) Die Abfallbehälter werden von der Stadtreinigung Leipzig gestellt und unterhalten. Art und Anzahl sind nach den Regelungen dieser Satzung zu bestimmen. Die Unterhaltung verpflichtet nicht zur kostenfreien Reinigung der Behälter durch die Stadtreinigung Leipzig.
- (11) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel vollständig schließen lässt. Nicht erlaubt ist das Verdichten des Behälterinhaltes, das zu Schäden an den Behältern führt. Die maximale Gesamtlast nach Anlage 3 Punkt 1 darf nicht überschritten werden.
- (12) Abfallbehälter bis zur Größe von 1 100 Litern und Abfallpressen dürfen nicht mit massiven und schweren Gegenständen wie Maschinenteilen, Betonstücken, Steinen u. Ä., die zur Beschädigung der Belademechanismen der Sammelfahrzeuge bzw. der Abfallpressen führen können, gefüllt werden.

- (13) Das Einfüllen von Abfällen, die für den jeweiligen Behälter nicht vorgesehen sind, ist untersagt. Das Einbringen heißer Asche sowie Einschlämmen ist ebenfalls nicht gestattet. Gleiches gilt für die Benutzung der Abfallbehälter zur Sammlung flüssiger Abfälle.
- (14) Die Nutzung der Abfallbehälter zu Werbezwecken und das Anbringen von Plakaten und Werbeaufklebern sind untersagt. Lediglich die Adresse darf zur eindeutigen Behälterzuordnung in Form von bei der Stadtreinigung Leipzig erhältlichen Aufklebern auf dem Behälter angebracht werden.
- (15) Durch unsachgemäßen Gebrauch beschädigte Abfallbehälter werden von der Stadtreinigung Leipzig gebührenpflichtig ausgetauscht.
- (16) Zur Verhinderung der unberechtigten Nutzung durch Dritte dürfen Abfallbehälter nach Absprache mit der Stadtreinigung Leipzig vom Anschlusspflichtigen verschlossen werden. Mechanische Veränderungen der Behälter durch Anbohren, Ansägen o. Ä. sind nicht erlaubt.
- Zur Leerung vorgesehene Behälter sind am Leerungstag unverschlossen bereitzustellen. Fahrradschlösser, Ketten und Ähnliches sind zur Verhinderung von Schäden an Behältern und Sammelfahrzeugen vollständig vom Abfallbehälter zu entfernen.
- (17) Alle einem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter und Biotonnen enthalten einen Chip zur elektronischen Identifikation. Der Chip erlaubt die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Die Zuordnung eines Behälters zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer und damit Gebührenpflichtigen ist nicht erlaubt. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstücks eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

§ 10 Standort, Bereitstellplatz und Transport der Abfallbehälter

- (1) Jeder Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter zu dulden und ist verpflichtet, dafür auf seinem Grundstück mindestens einen Standort für Abfallbehälter vorzuhalten.
- Die Größe des Standortes für Abfallbehälter auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen ist so zu planen, dass mindestens die Anzahl von Behältern aufgestellt werden kann, die nach § 9 bzw. Anlage 2 ermittelt wird. Der Platzbedarf pro Behälter ergibt sich aus Anlage 3.
- Zusätzlicher Platzbedarf kann für Behälter bestehen, die der Getrenntsammlung von weiteren Abfällen oder nicht überlassungspflichtiger Abfälle dienen. Zur Einrichtung der Standortplätze berät die Stadtreinigung Leipzig die Anschlusspflichtigen.
- (2) Am Leerungstag sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten an der nächsten befahrbaren Straße ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitzustellen (Bereitstellplatz). Die Behälter haben am Leerungstag ab 6.00 Uhr bereitzustehen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (3) Ist der (einfache) Weg zwischen Standort und nächster befahrbarer Straße nicht länger als 30 Meter und entspricht den Anforderungen nach Anlage 5, kann der Anschlusspflichtige den Transport der auf seinem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter oder Biotonnen am Leerungstag an den Bereitstellplatz durch die Stadtreinigung Leipzig beantragen (Behälterbereitstellung). Die Bereitstellungsleistung ist gebührenpflichtig.
- (4) Der Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum im Sinne von Absatz 2 muss so beschaffen sein, dass die Abfallbehälter frei zugänglich und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt werden können. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter bis zur nächsten entsprechend befahrbaren Straße gebracht werden.
Die Stadtreinigung Leipzig kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes für Abfallbehälter anordnen, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt zur nächsten befahrbaren Straße gesperrt ist. Ebenso kann sie den geeigneten Bereitstellplatz gegenüber den Anschlusspflichtigen bestimmen, wenn die Abfallbehälter im Sinne von Satz 2 bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden müssen.
- (5) Werden Abfallbehälterschranke genutzt, hat der Anschlusspflichtige oder ein von ihm Beauftragter die Behälter zur Leerung ebenfalls im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitzustellen. Ist die Anfahrt unmittelbar an die Abfallbehälterschranke möglich, kann die Entnahme der Abfallbehälter auf Antrag des Anschlusspflichtigen gebührenpflichtig durch die Stadtreinigung Leipzig erfolgen.

§ 11 Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter

- (1) Die Leerung der zugelassenen Abfallbehälter erfolgt nach festgelegten Tourenplänen regulär im 14-täglichen Turnus. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Leerung von Restabfallbehältern oder Biotonnen im wöchentlichen Turnus erfolgen. Der Antrag auf wöchentliche oder 14-tägliche Leerung kann vom Anschlusspflichtigen bei der Stadtreinigung Leipzig gestellt werden. Der Antrag ist gebührenpflichtig.
Über den Zeitpunkt der Umstellung sowie den Leerungstag und die Leerungszeiten entscheidet die Stadtreinigung Leipzig.
- (2) Fällt der turnusmäßige Leerungstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder wird er aufgrund von § 12 unterbrochen, wird die Abfuhr vorverlegt oder am folgenden Werktag nachgeholt. Damit verschieben sich alle vorangegangenen und / oder nachfolgenden Leerungstage der Woche entsprechend. Die jeweiligen Regelungen werden über das Leipziger Amtsblatt und das Internet unter www.stadtreinigung-leipzig.de bekannt gegeben.
- (3) Am Leerungstag im öffentlichen Verkehrsraum bereitstehende Abfallbehälter gelten unabhängig vom Füllstand als gefüllt und werden geleert.

- (4) Können die Restabfallbehälter oder Biotonnen aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am planmäßigen Leerungstag nicht entleert werden, führt die Stadtreinigung Leipzig auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die Sammlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes gegen gesonderte Gebühr durch (Sonderleerung).

Hinderungsgründe für die Entleerung der Behälter sind insbesondere:

- festgefrorene und / oder verdichtete Abfälle,
- Befüllung des Abfallbehälters, die zu einer Überschreitung der in Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Gewichtsobergrenze führt,
- in die Behälter eingeworfene Abfälle, die ausgeschlossen sind,
- dem jeweiligen Abfallbehälter fehlerhaft zugeordnete Abfälle (Fehlwürfe),
- nicht am Abholtag an der nächsten, mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bis 6.00 Uhr bereitgestellte Behälter.

Bleiben fehlbefüllte Biotonnen (Abs. 9) nach dem Leerungstag im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt, so werden diese ohne schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen gegen Gebühr gesondert geleert (Sonderleerung).

- (5) Eine Sonderleerung kann ebenfalls auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen oder eines von ihm Beauftragten bei einem einmaligen oder vorübergehenden Mehranfall von Restabfall oder Bioabfällen durchgeführt werden.

Für eine Sonderleerung sind die Behälter an dem bei der Auftragserteilung vereinbarten Termin am üblichen Bereitstellplatz zur Leerung bereitzustellen.

- (6) Es kann ein amtlich gekennzeichnete 60-Liter-Restabfallsack bei der Stadtreinigung Leipzig im „täglich rausgeputzt – Unser Laden fürs Beraten“, Hainstraße 17a, erworben werden. Mit dem Kauf dieses Restabfallsackes wird die Entsorgung des gefüllten Sackes bezahlt. Der amtlich gekennzeichnete Restabfallsack ist am regulären Leerungstag zugebunden neben den Restabfallbehältern am üblichen Bereitstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum bereitzulegen. Werden andere als die amtlich gekennzeichneten Restabfallsäcke verwendet, zählen diese als gebührenpflichtige Nebenablagerungen.

- (7) Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Behälter ist untersagt. Die widerrechtlichen Nebenablagerungen von Abfällen an den Bereitstellplätzen gelten als zur Abholung bereitgestellte Abfälle und werden am turnusmäßigen Leerungstag mit eingesammelt. Für die Entsorgung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig eine gesonderte Gebühr erhoben (Nebenablagerungen).

- (8) Zur Leerung bereitgestellte, überfüllte Abfallbehälter verursachen bei der Entleerung einen zusätzlichen Aufwand. Für die Entsorgung der Überfüllung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig eine gesonderte Gebühr erhoben (Überfüllung).

- (9) Soweit in die für gesondert zu sammelnden Abfälle (Wertstoffe) vorgesehenen Behälter (Gelbe Tonne^{PLUS} oder Gelber Sack^{PLUS}, Blaue Tonne, Biotonne) andere Abfälle eingegeben werden, die die ordnungsgemäße Verwertung der Wertstoffe

verhindern, wird der Behälter nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form einer am Behälter angebrachten Banderole informiert. Er hat dann dafür Sorge zu tragen, dass der nicht verwertbare Inhalt entfernt wird. Ist das nicht möglich, zählt der gesamte Inhalt als Abfall zur Beseitigung und der Anschlusspflichtige hat den Behälter entsprechend Abs. 4 als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen (Sonderleerung).

Bei wiederholten oder anhaltenden Fehlbefüllungen kann der Anschlusspflichtige von der Sammlung der gesondert zu sammelnden Abfälle (Wertstoffe) über die vorgesehenen Behälter ausgeschlossen werden.

§ 12 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Bei Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Ausfall der Abfallentsorgung infolge einer Betriebsstörung, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, die Störung wurde durch die Stadtreinigung Leipzig grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

IV – Behandlung einzelner Abfallarten

§ 13 Bioabfälle

- (1)** Der Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne entfällt nach schriftlichem Antrag, wenn alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos vor Ort kompostiert und verwertet werden. Die sachgerechte Eigenverwertung ist gemäß § 8 nachzuweisen. Für die Eigenverwertung gelten die Kriterien laut Anlage 4. Wenn die Stadtreinigung Leipzig einen Monat nach Eingang des vollständigen Antrags keine ablehnende Entscheidung trifft, gilt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne als erteilt. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne kann von der Stadtreinigung Leipzig widerrufen werden, wenn bekannt wird, dass die Kriterien gemäß Anlage 4 nicht erfüllt werden.
- (2)** In die Biotonne dürfen nur biologisch abbaubare Abfälle eingeworfen werden. Dazu gehören insbesondere: Obst- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz mit Papierfildertüten, Teebeutel, Speisereste, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne von unbehandeltem Holz, kompostierbare Kleintierstreu von nicht fleischfressenden Tieren, Rasenschnitt, Wildkräuter, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Balkon- und Zimmerpflanzen (ohne Topf).
- (3)** Bioabfälle sind ohne Fremdstoffe insbesondere aus Kunststoffen (z. B. Plastiktüten oder -behältnisse, auch als kompostierbar deklarierte Kunststofftüten) oder aus Glas (z. B. Flaschen) oder Metall in die Biotonne einzugeben. Feuchte Bioabfälle sollen in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Behälter zu vermeiden.

Soweit die Biotonne Fremdstoffe enthält, wird der Behälter nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form einer am Behälter angebrachten Banderole informiert. Er hat dann dafür Sorge zu tragen, dass der nicht verwertbare Inhalt entfernt wird. Ist das nicht möglich, hat er den Inhalt als Restabfall gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen (Sonderleerung).

- (4) Fallen saisonbedingt mehr Gartenabfälle an, als die Biotonne fasst, können diese an den Wertstoffhöfen der Stadtreinigung Leipzig abgegeben werden (kostenpflichtiges Bringesystem für Gartenabfall). Dazu gehören auch Gehölze einschließlich Stammholz mit einem Durchmesser bis zu 20 cm und einer Länge bis zu 150 cm. Davon ausgenommen ist Fallobst.

Die Abgabe ist nur gegen vorab erworbene Wertmarken oder an ausgewählten Wertstoffhöfen (§ 15) durch kontaktlose Bezahlung möglich. Die Gartenabfallwertmarken sind bei der Stadtreinigung Leipzig im „täglich rausgeputzt – Unser Laden fürs Beraten“, Hainstraße 17a, und weiteren Verkaufsstellen erhältlich. Die Verkaufsstellen und ausgewählten Wertstoffhöfe werden im Leipziger Amtsblatt und im Internet unter www.stadtreinigung-leipzig.de bekannt gegeben.

- (5) Gartenabfälle können auf Abruf vom Grundstück abgeholt werden. Dazu sind amtlich gekennzeichnete 100-Liter-Gartenabfallsäcke zu benutzen, die bei der Stadtreinigung Leipzig im „täglich rausgeputzt – Unser Laden fürs Beraten“, Hainstraße 17a, erworben werden können (kostenpflichtiges Holsystem).
- (6) In den Monaten Oktober bis Dezember wird Laub an den Wertstoffhöfen gegen Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der Wertstoffhöfe kostenfrei entgegengenommen.
- (7) Für die ausschließliche Ablage zur Sammlung von Weihnachtsbäumen werden temporäre Ablagestellen eingerichtet und im Internet unter www.stadtreinigung-leipzig.de sowie über das Leipziger Amtsblatt bekannt gegeben. Die Ablage von Weihnachtsbäumen an anderen öffentlichen Stellen ist untersagt.
- (8) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Landesdirektion Sachsen als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde. Beim Befall durch Pflanzenschädlinge gelten die Vorschriften des PflSchG.

§ 14 Getrenntsammlung weiterer Abfälle

- (1) **Altgeräte / Elektroaltgeräte** aus privaten Haushalten werden an den Wertstoffhöfen entgegengenommen (kostenfreies Bringesystem), sofern diese nicht aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Diese Regelungen gelten auch für sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten / Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und Anzahl der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Wird dabei die Anzahl von drei Geräten pro Art überschritten, haben Gewerbetreibende Alt-/Elektroaltgeräte gemäß ElektroG über die Annahmestelle der Stadtreinigung Leipzig in der Geithainer Straße 60 zu entsorgen. Die Anlieferung ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadtreinigung Leipzig möglich.

Für Waschmaschinen, Waschtrockner, Wäschetrockner, Schleudern, Gartengrills, Kühlschränke und -boxen, Gefrierschränke, Gefrier-Kühl-Kombinationen, Geschirrspüler, Herde, Miniküchen, Backöfen, Fernsehgeräte, Video/DVD-Recorder, Computer, Drucker, Hi-Fi-Anlagen, Kopierer, Ölradiatoren sowie elektrische und elektronische Werkzeuge aus privaten Haushalten bietet die Stadtreinigung Leipzig zusätzlich einen kostenpflichtigen Abholdienst ab Grundstück an (kostenpflichtiges Holsystem).

- (2) **Altglas** ist getrennt nach Farben in die entsprechenden Altglascontainer einzugeben. Flachglas wie Fensterglas, Drahtglas oder ähnliches kann zerkleinert in den Restabfallbehälter oder in haushaltsüblicher Menge (maximal 0,5 Kubikmeter) auf dem Wertstoffhof Geithainer Straße 13 abgegeben werden.
- (3) **Altholz** wird an den Wertstoffhöfen entgegengenommen. Die Menge je Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf maximal einen Kubikmeter begrenzt.
- (4) **Altmedikamente** aus privaten Haushaltungen sind am Schadstoffmobil bzw. an der stationären Schadstoffsammelstelle abzugeben.
Außerdem können im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung des Apothekerverbandes mit der Stadtreinigung Leipzig Altmedikamente aus privaten Haushaltungen in vielen Leipziger Apotheken gebührenfrei abgegeben werden. Eine Entsorgung über den Restabfallbehälter ist nicht zulässig.
- (5) **Alttextilien** können in Alttextilcontainer der Stadtreinigung Leipzig eingeworfen werden.
- (6) **Batterien** sind getrennt von anderen Abfallarten zu sammeln. Die Abgabe ist an den Wertstoffhöfen, in der stationären Sammelstelle oder am Schadstoffmobil möglich.
- (7) **Kunststoffe** werden an den Wertstoffhöfen entgegengenommen. Die Menge je Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf maximal einen Kubikmeter begrenzt. Mit einer Kantenlänge bis zu 30 cm können Kunststoffe zusätzlich in die Gelbe Tonne ^{PLUS} eingeworfen werden.
- (8) Besitzer von Verkaufseinrichtungen und Händler auf Märkten, öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen haben für **Marktabfälle** entsprechend den Festlegungen dieser Satzung Abfallbehälter durch die Stadtreinigung Leipzig aufstellen zu lassen.

Gleiches gilt für die Ausrichter von Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadtreinigung Leipzig zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.

(9) **Metalle** werden an den Wertstoffhöfen entgegengenommen. Die Menge je Anlieferung ist aus Kapazitätsgründen auf maximal einen Kubikmeter begrenzt. Mit einer Kantenlänge von bis zu 30 cm können Gegenstände aus Metall auch in die Gelbe Tonne ^{PLUS} eingeworfen werden.

(10) **Papier und Pappe** werden über die Blaue Tonne und die Wertstoffhöfe gesammelt.

(11) **Schadstoffe** sind der Stadtreinigung Leipzig gesondert in der stationären Sammelstelle oder am Schadstoffmobil zu übergeben. Die Abgabe haushaltstypischer Mengen ist kostenfrei. Das gilt ebenfalls für Schadstoffe aus den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbebetrieben und medizinischen Einrichtungen.

Die Standorte und Standzeiten des Schadstoffmobils sowie die Öffnungszeiten der stationären Sammelstelle werden über das Leipziger Amtsblatt und das Internet unter www.stadtreinigung-leipzig.de bekannt gegeben.

(12) **Sperrmüll** wird bis zu einer Maximalmenge von 4 Kubikmetern pro Auftrag je Haushalt bzw. je angeschlossenen Gewerbebetrieb vor dem Grundstück abgeholt (kostenpflichtiges Holsystem).

Die Bezahlung erfolgt über eine Sperrmüllwertmarke. Wird die Abholung aus der Wohnung angefordert oder ist ein Transport vom Grundstück nötig, wird eine gesonderte Sperrmüllwertmarke fällig. Diese Wertmarken sind an der Kasse im „täglich rausgeputzt – Unser Laden fürs Beraten“, Hainstraße 17a und weiteren Verkaufsstellen erhältlich. Die Verkaufsstellen werden im Leipziger Amtsblatt und im Internet unter www.stadtreinigung-leipzig.de bekannt gegeben.

Sperrmüll wird außerdem an den Wertstoffhöfen entgegengenommen (kostenfreies Bringesystem).

§ 15 Wertstoffhöfe / stationäre Schadstoffsammlung

(1) Die Stadtreinigung Leipzig betreibt ein Netz von Wertstoffhöfen. Zu den Standorten, Öffnungszeiten und den am jeweiligen Platz entgegengenommenen Abfällen berät das ServiceTeam der Stadtreinigung Leipzig persönlich im „täglich rausgeputzt – Unser Laden fürs Beraten“, Hainstraße 17a sowie telefonisch unter 0341–6571111. Daneben werden die Informationen öffentlich bekannt gegeben und sind auf der Internetseite der Stadtreinigung Leipzig unter www.stadtreinigung-leipzig.de einsehbar.

(2) Die Wertstoffhöfe dürfen nur für die Entsorgung von Abfällen aus der Stadt Leipzig genutzt werden. Die Abfallerzeuger oder deren Beauftragte haben bei Anlieferung durch geeignete Dokumente den Nachweis zu erbringen, dass sie in Leipzig gemeldet oder zur Nutzung des Wertstoffhofes berechtigt sind.

(3) An die Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbetreibenden ist die Nutzung der Wertstoffhöfe für die Abgabe von dort angenommenen Abfällen in haushaltstypischen Mengen gestattet. Die Beurteilung obliegt dabei den Wertstoffhofmitarbeitern der Stadtreinigung Leipzig. Gewerbetreibende, deren Gewerbe Transport- oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, Hausmeisterdienste sowie Landschafts-, Gartenbau-

und Grünpflegebetriebe sind nicht berechtigt, Wertstoffhöfe zur Abgabe für die im Rahmen ihres Gewerbezwecks anfallenden Abfälle zu nutzen. Ebenso ist die Anlieferung durch Gewerbetreibende im Auftrag anderer Abfallerzeuger untersagt.

- (4) Das Ablegen von Abfällen vor den Wertstoffhöfen oder auf den Wertstoffhöfen ohne Zustimmung des Personals der Stadtreinigung Leipzig ist nicht gestattet.
- (5) Zeitweilige Schließungen der Wertstoffhöfe, z. B. aufgrund extremer Witterungsbedingungen, Stromausfall oder Vandalismus, werden durch die Stadtreinigung Leipzig in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (6) Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß auch für die stationäre Schadstoffsammlung.

§ 16 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen nach § 2 Sächsisches Straßengesetz und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe u. Ä.) dürfen nur für Unterwegsabfälle und nicht für Abfälle aus Haushaltungen oder von sonstigen Anfallstellen genutzt werden.

§ 17 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Die Stadt schließt das Einsammeln, die Beförderung und Entsorgung aller Abfälle aus, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind.
- (2) Von der Einsammelungs-, Beförderungs- und Entsorgungspflicht sind außerdem Stammhölzer mit einem Durchmesser größer als 20 cm und länger als 1,50 Meter sowie Wurzelstöcke ausgeschlossen.
- (3) Erzeuger oder Besitzer der vom Sammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen haben diese Abfälle selbst zu entsorgen oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten entsorgen zu lassen. Über weitere Entsorgungsmöglichkeiten informiert die Stadtreinigung Leipzig.

V – Gebührenpflicht, Datenschutz und Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Gebühren sind in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig geregelt.

- (3) Für Tätigkeiten, die in Ausübung der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wahrgenommen werden (Amtshandlungen), werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Satzung der Stadt Leipzig über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) erhoben.

§ 19 Datenschutz

Die Stadtreinigung Leipzig erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Vollzug der Abfallwirtschafts- und Abfallwirtschaftsgebührensatzung erforderlich sind, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes, des Sächsischen Datenschutzgesetzes, des KrWG und des SächsKrWBodSchG.

Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen ist es zulässig, Angaben über die Anschlusspflichtigen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu verarbeiten. Über Grundstücke in der Stadt werden folgende Angaben verarbeitet:

- (a) Flurstück mit Nummer und Adresse,
- (b) Anzahl und Art der gewerblichen Nutzungseinheiten auf dem Grundstück sowie Personenzahl auf dem Grundstück,
- (c) Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück sowie deren Empfangsbevollmächtigten sowie deren Bankdaten,
- (d) Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/n von anderen Anschlusspflichtigen als den / die dinglich Berechtigte/n sowie deren Bankdaten,
- (e) durchgeführte Leerungen pro Restabfallbehälter nach Standort.

Weitere Daten dürfen verarbeitet werden, sofern eine gesetzliche Ermächtigung oder Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 der SächsGemO und § 22 SächsKrWBodSchG können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 (2) als Anschlusspflichtiger und Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen der Überlassungspflicht nicht nachkommt,

- | | |
|------------------------|---|
| 2. entgegen § 4 (3) | als Anschlusspflichtiger oder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung der Überlassungspflicht nicht nachkommt, |
| 3. entgegen § 5 (1) | den Mitarbeitern der Stadt nicht über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen, nach Aufforderung auch schriftlich, fristgemäß Auskunft gibt, |
| 4. entgegen § 5 (2) | bei Bedarf nicht ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücksteilen und Anlagen, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden, verschafft, |
| 5. entgegen § 7 (4) | angefallene Abfälle ohne Erlaubnis der Stadt durchsucht und entnimmt, |
| 6. entgegen § 8 | seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt, |
| 7. entgegen § 8 (4) | zum Zwecke der Abholung keinen zeitnahen Zugang zu den Behältern ermöglicht, |
| 8. entgegen § 9 (1) | Restabfälle und Bioabfälle nicht in von der Stadtreinigung Leipzig zugelassenen Behältern bereitstellt, |
| 9. entgegen § 9 (11) | die Abfallbehälter so überfüllt, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, |
| 10. entgegen § 9 (14) | Abfallbehälter zu Werbezwecken nutzt, |
| 11. entgegen § 10 (2) | Behälter mit Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitstellt und/oder nach der Leerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt, |
| 12. entgegen § 13 (3) | Bioabfälle nicht richtig trennt oder mit Fremdstoffen in der Biotonne eingibt, |
| 13. entgegen § 13 (7) | Weihnachtsbäume an anderen als den dafür vorgesehenen Flächen zur Entsorgung ablegt, |
| 14. entgegen § 14 (11) | Schadstoffe nicht gesondert übergibt, |
| 15. entgegen § 15 (3) | als Gewerbetreibender Wertstoffhöfe für die Abgabe von Abfällen nutzt, die im Rahmen seines Gewerbezwecks anfallen, |
| 16. entgegen § 15 (4) | Abfall vor den Wertstoffhöfen oder ohne Zustimmung des Personals auf den Wertstoffhöfen ablegt, |
| 17. entgegen § 16 | Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen für Abfälle aus Haushaltungen oder sonstigen Anfallstellen nutzt, |
| 18. entgegen § 17 | der Stadt von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle überlässt. |

VI – Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig vom 20. November 2014 (Beschluss V-DS-00453/14), veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 24/14 vom 20. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Beschluss VII-DS-01588/20 vom 12. November 2020, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 24/20 vom 26. Dezember 2020 zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Leipzig, am 16. Dezember 2022

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Anlage 1 Nicht ausgeschlossene Abfälle

Folgende Abfälle werden in haushaltstypischer Beschaffenheit oder Zusammensetzung nach den Festlegungen dieser Satzung von der Stadt gesammelt und transportiert (Positivkatalog, Nummerierung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).

Abfall- schlüssel (AS)	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen oder schadstoffbehaftet sind
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

Die mit einem Sternchen () versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Abfall- schlüssel (AS)	Abfallbezeichnung
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

Anlage 2 Mindestbehältervolumen / Einwohnergleichwerte für Gewerbe

1. Wohngrundstücke und Grundstücke mit Wohn- und Gewerberäumen:

Mindestbehältervolumen Restabfall und Bioabfall.

Die Anzahl von Behältern, die mindestens aufgestellt werden muss, wird nach den im § 9 festgelegten Schlüsseln ermittelt.

2. Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen:

Es gelten folgende Einwohnergleichwerte (EWG) für die Ermittlung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterzahl als Richtwerte. Je EWG werden 20 Liter Restabfallvolumen angesetzt.

Fallen in diesen Herkunftsbereichen geringere Mengen von Abfällen zur Beseitigung an, als die entsprechend den EWG berechneten, hat der Abfallerzeuger dies der Stadt nachzuweisen.

Unternehmen / Institution	Beschäftigte / Platz / Bett	Einwohnergleichwert (EWG)
Kliniken, Arztpraxen, Pflegeheime und ähnliche medizinische Einrichtungen	Je Beschäftigten	1,0
Sanatorien, Kasernen, Einrichtungen des Strafvollzugs und ähnliche Einrichtungen	Je Bett / Platz	1,0
Schulen, Kindertagesstätten u. Ä.	Je 10 Schüler / Kinder	1,0
Verwaltungen, Büros, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche Unternehmungen u. Ä.	Je 3 Beschäftigte	1,0
Speisewirtschaften	Je Beschäftigten	2,0
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Imbissstuben	Je Beschäftigten	1,0
Flüchtlingsunterkünfte*	Je Person	1,0
Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1,0
Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
Industrie und Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

Weitere.

Für Imbisswagen und -stände, Sportstätten, Campingplätze, kulturelle und militärische Einrichtungen, Friedhöfe und Kirchen werden Abfallbehälter in der nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen benötigten Zahl festgelegt. Mindestens ein Restabfallbehälter ist Pflicht.

*Darunter fallen Einrichtungen, die eine selbständige Haushaltsführung nicht vorsehen.

Anlage 3

Anforderungen an den Bereitstellplatz / Standplatz für Abfallbehälter

1. Der Flächenbedarf für den Standplatz für je einen Abfallbehälter und die maximale Gesamtlast sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Flächenbedarf und Maximallast für Abfallbehälter (gilt für alle Abfallarten)

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)	max. Gesamtlast (kg)
60-l-Restabfallsack				16
60-l-Behälter	0,70	0,70	1,00	23
80-l-Behälter	0,70	0,70	1,00	31
120-l-Behälter	0,70	0,70	1,00	50
240-l-Behälter	0,75	0,70	1,00	100
1 100-l-Behälter	1,50	1,75	1,50	385

Bei Einsatz von 1 100-l-Behältern ist bei der Standflächentiefe von 1,50 m eine Anschlagkante von 0,40 m Tiefe zu berücksichtigen.

2. Die Mindestmaße der Stellfläche für Abfallgroßcontainer und Abfallpressen betragen je Behälter 3,50 × 8,00 m.
- Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Großcontainer ist *über* dem Abstellplatz und einer Fläche von gleicher Breite und 8,00 m Tiefe *vor* dem Abstellplatz ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich.
 - Die Großcontainer sollten in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Verkehrsflächen vorzusehen. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf nicht durch eine Einfassungsmauer begrenzt sein.
 - Die Abstellplätze für Großcontainer müssen ausreichend befestigt sein. Als Richtwert für die bauliche Auslegung des Abstellplatzes ist von 12 t Gesamtgewicht des Containers auszugehen.

Anlage 4

Kriterien für die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung

- Die Eigenkompostierung und die Ausbringung des entstandenen Komposts (Eigenverwertung) haben auf dem Grundstück, auf dem die biogenen Abfälle angefallen sind, nach den Regeln der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Die Vorgaben des sächsischen Nachbarrechtsgesetzes sind einzuhalten. Für ausreichende Belüftung des Kompostes ist zu sorgen.
- Es muss eine ausreichende Gartenfläche auf dem Grundstück vorhanden sein. Die Gartenfläche ist die auf dem Grundstück für das Verwerten des Komposts verfügbare Fläche. Sie berechnet sich aus der Gesamtgartenfläche einschließlich etwaiger Rasenflächen. Ausreichend ist die Gartenfläche, wenn pro Person mindestens 50 m² für die Verwertung des hergestellten Komposts zur Verfügung stehen.
- Folgende Bioabfälle sind für die Eigenkompostierung geeignet:
 - Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz und Filtertüten, Teebeutel, verdorbene Backwaren, Küchentücher und Servietten, Schnittblumen,
 - biogene Gartenabfälle wie Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, verwelkte und abgestorbene Pflanzen, Fallobst,
 - Topfpflanzen mit Erde,
 - Sägespäne von unbehandeltem Holz.
- Zur Eigenkompostierung **nicht** geeignete Bioabfälle sind:
 - von gefährlichen Krankheiten (z. B. Feuerbrand, Scharkakerkrankheit, Kohlhernie oder Welkekrankheit) sowie anderen Pilzen, Viren und tierischen Schädlingen oder Maden befallene Pflanzen oder Pflanzenteile,
 - nicht einheimische Pflanzen mit großer Ausbreitungstendenz wie Herkulesstaude und Japanischer Staudenknöterich,
 - behandeltes Holz,
 - gekochte Essensreste,
 - Fleisch-, Wurst- und Fischreste,
 - Milchprodukte.

Anlage 5

Anforderungen bei Bereitstellungstransport gemäß § 10 Abs. 3 AWS

1. Anforderungen an den Transportweg (Zugangswege, Gebäudedurchgänge und Türen)

Der Transportweg darf eine maximale Länge von 30 Metern (einfache Strecke) nicht überschreiten. Die Länge bemisst sich grundsätzlich von der Mitte des Behälterstandortes (§§ 2 Abs. 21, 10 Abs. 1 dieser Satzung) bis zur Mitte der nächsten, mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße (§ 2 Abs. 10 dieser Satzung).

Der Transportweg muss so beschaffen sein, dass an den Entsorgungstagen ein gefahrloser Behältertransport möglich ist. Blockierende Gegenstände (bspw. Sperrmüll, Nebenablagerungen) sind zu entfernen. Das gilt auch für Überhänge, welche den Transport beeinträchtigen, wie bspw. Baumgrün, Äste, Hecken, Sträucher.

Türen müssen leicht zu betätigende und sichere Feststellvorrichtungen haben und die entsprechenden Anforderungen des Transportweges aufweisen.

Der gesamte Transportweg

- muss eine lichte Breite von mindestens 1,00 m für Zweiradbehälter bzw. mindestens 1,50 m für Vierradbehälter, sowie eine Durchgangshöhe von mindestens 2,00 m aufweisen,
- muss ausreichend beleuchtet sein,
- muss ebenerdig sein und einen trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren der Behälter standhält,
- darf keine Stufen und Absätze (Ausnahme: Bordsteinkanten) aufweisen,
- muss schnee-, eis- und glättefrei sowie frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos gehalten werden,
- darf kein Gefälle haben; im Einzelfall kann eine Neigung von 6 % möglich sein,
- darf nicht schadhaft oder rutschig sein,
- muss so befestigt sein, dass der Transport der Abfallbehälter nicht erschwert wird (berollbarer Belag). Rasengittersteine, Splitt, Schotter und Großsteinpflaster (bspw. Kopfsteinpflaster) erfüllen diese Anforderung nicht.

2. Weitere Anforderungen an den Behälterstandort

Neben Punkt 1 und Anlage 3 gelten für den Behälterstandort folgende weiteren Anforderungen.

Am Behälterstandort ist ein lichter Abstand von mindestens 1,20 m für **gegenüberstehende** Zweiradbehälter bzw. mindestens 1,50 m für Vierradbehälter einzuhalten.

Die Entnahme der Abfallbehälter aus dem Behälterstandort muss geradlinig und ohne Rangieren möglich sein.

Sind Abfallbehälter aus Abfallbehälterschränken zu entnehmen, sind diese Schränke ebenfalls ebenerdig zu errichten und müssen der VDI-Richtlinie 2160 und den aktuellen DIN-Empfehlungen entsprechen. Ein Anheben der Abfallbehälter zur Entnahme ist auszuschließen.

Zwischen gegenüberliegenden Reihenboxen / Abfallschränken ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

Alle Türen und sonstigen Barrieren sowie Schließsysteme wie Schlüsseltresore oder Schließeinrichtungen direkt an den Behältern müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M5 ist zugelassen.